

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt, gestützt auf § 15 des Universitätsstatuts vom 03. Mai 2012 das nachstehende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben der Fakultät

- ¹ Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät betreibt Lehre, Forschung und Dienstleistung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften.
- ² Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
 - a. sichert und fördert die Qualität von Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung;
 - b. fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs;
 - c. plant ihre Entwicklung, ihr Lehrangebot und ihre Mittel;
 - d. pflegt den interdisziplinären Kontakt zu den anderen Fakultäten der Universität sowie die Beziehungen und Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Fakultäten der Wirtschaftswissenschaften und ihren Nebendisziplinen und der an wirtschaftswissenschaftlichen Fragen interessierten Öffentlichkeit.

§ 2 Akademische Grade und Titel

Die Fakultät verleiht Titel und akademische Grade gemäss ihren Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 3 Gruppierungen

- ¹ Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in fakultären und universitären Organen bestehen die Gruppierungen I – V gemäss Universitätsstatut.

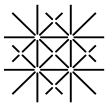
§ 4 Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind

- a. die Fakultätsversammlung;
- b. die Mitglieder der Fakultätsleitung;
- c. die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- d. der Fakultätsausschuss;
- e. die Fakultätskommissionen.

§ 5 Amtsdauer der Mandate der Fakultät

- ¹ Die Mandatsdauer der Vertreter der Gruppierungen in der Fakultätsversammlung, der Fakultätsleitung, des Fakultätsausschuss und der ständigen Fakultätskommissionen beträgt zwei Jahre, sofern das Mandat nicht um einer festen administrativen Anstellung verbunden ist. Diese untersteht den personalrechtlichen Anstellungsbedingungen der Universität.
- ² Wiederwahl ist möglich.



§ 6 Gliederung der Fakultät

- ¹ Die Fakultät ist gleichzeitig Departement und nimmt die Funktionen von Fakultätsorganen und Departementsorganen gemäss Unistatut wahr.
- ² Für die Belange von Lehre, Forschung und fachspezifischer Dienstleistung gliedert sich die Fakultät in Professuren und Forschungsstellen sowie das WWZ Forum.
- ³ Professuren und Forschungsstellen sind inhaltlich definierte akademische Einheiten ohne eigenständige organisatorische Struktur.
- ⁴ Das WWZ Forum erbringt Dienstleistungen im Bereich der angewandten Forschung, des Wissenstransfers und der Aussenkommunikation der Forschung der Fakultät.

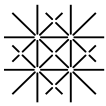
§ 7 Verschwiegenheit

- ¹ Es gelten die Grundsätze der Verschwiegenheit.
- ² Die Fakultät kann bei fakultären Mandatsträgern, welche nicht im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses mit der Universität Basel zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, eine Verpflichtungserklärung einholen.

II. Die Fakultätsversammlung

§ 8 Zusammensetzung und Wahlen

- ¹ Die Angehörigen der Gruppierung I sind ex officio Mitglieder der Fakultätsversammlung. Sie werden mit ihrem Amtsantritt Mitglieder der Fakultätsversammlung.
- ² Der Gruppierung II stehen 12 Prozent der Sitze der Fakultätsversammlung zu.
- ³ Den Gruppierungen III bis V stehen jeweils die minimale Anzahl Sitze zu, die sichert, dass bei gleichmässiger Vertretung dieser Gruppierungen jede von ihnen zu Beginn einer Wahlperiode mit mindestens 12 Prozenten der Sitze in der Fakultätsversammlung vertreten ist.
- ⁴ Die erforderliche Berechnung wird vom Geschäftsführer bzw. von der Geschäftsführerin der Fakultät vorgenommen und ihr Ergebnis den Gruppierungen rechtzeitig vor der Durchführung der Wahlen mitgeteilt. Stichtag für die Berechnung der Sitzansprüche der Gruppierungen ist der 01. August bzw. der Beginn des akademischen Jahres.
- ⁵ Die Gruppierungen II bis V organisieren ihre Wahlen selber und führen diese vor dem Einladungsversand für die erste Fakultätsversammlung einer Wahlperiode durch. Die Wahlperiode beginnt mit dem akademischen Jahr.
- ⁶ Lehrbeauftragte der Fakultät sind als Vertreter der Gruppierung II für fakultäre Gremien wählbar.



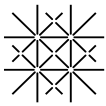
- ⁷ Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät und die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiterin-des WWZ Forums sind ex officio Mitglieder der Fakultätsversammlung. Ihre Einsitznahme fließt nicht in die Berechnung der Sitzansprüche der Gruppierungen ein.
- ⁸ Die Leiterin bzw. der Leiter des Dekanatssekretariats führt das Protokoll.
- ⁹ Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (ohne TT) sind während ihrer Anstellung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Gäste (ohne Stimmrecht) der Fakultätsversammlung.
- ¹⁰ Angehörige der Gruppierung I sind nach Erreichen des Pensionsalters bzw. nach ihrer Emeritierung Gäste (ohne Stimmrecht) der Fakultätsversammlung.
- ¹¹ Die Leiterin bzw. der Leiter des für die Fakultät zuständigen IT Support Centers ist Gast (ohne Stimmrecht) der Fakultätsversammlung.
- ¹² Die Leiterin bzw. der Leiter der UB Wirtschaft ist Gast (ohne Stimmrecht) der Fakultätsversammlung.
- ¹³ Gäste (ohne Stimmrecht) der Fakultätsversammlung, die nicht an der Fakultät angestellt sind, erhalten Traktandenliste und Beschlussprotokoll zugestellt. Weiterführende Unterlagen zu einzelnen Traktanden können auf Verlangen im Dekanat eingesehen werden. Der Dekan bzw. die Dekanin entscheidet über die Gewährung der Einsichtnahme in personenbezogene oder andere sensible Geschäfte.

§ 9 Leitung und Organisation

- ¹ Die Fakultätsversammlung wird durch die amtierende Dekanin bzw. den amtierenden Dekan einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal im Semester.
- ² Die Fakultätsversammlung kann auf Verlangen von 1/5 ihrer Mitglieder einberufen werden.
- ³ Der Versand der Einladungen und Traktandenliste erfolgt spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung.
- ⁴ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend ist. Sie entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Dekanin bzw. der Dekan Stichentscheid.
- ⁵ Für die Verleihung der Würde eines Ehrendoktors sowie für Änderungen des Fakultätsreglements ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- ⁶ Die Dekanin bzw. der Dekan kann Zirkularbeschlüsse anordnen. Diese erfordern die explizite Zustimmung der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und sind im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Fall das Quorum nicht erreicht wird, wird das betroffene Geschäft für die nächste Fakultätssitzung traktandiert und darüber neu Beschluss gefasst.
- ⁷ Alle personenbezogenen Abstimmungen - mit Ausnahme der Wahl in Kommissionen - sind geheim, alle übrigen erfolgen offen, sofern nicht von einem Mitglied der Fakultätsversammlung geheime Abstimmung verlangt wird.

§ 10 Kompetenzen und Aufgaben

- ¹ Die Fakultätsversammlung ist das oberste Entscheidungs-, Wahl- und Aufsichtsorgan der Fakultät. Ihr obliegen alle Kompetenzen, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind, einschliesslich derjenigen, Aufgaben zu delegieren.



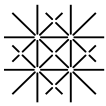
- ² Die Fakultätsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie
- a. erlässt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat das Fakultätsreglement;
 - b. stellt der Regenz Antrag auf Erteilung des Grads Dr. habil. sowie der Venia Docendi und auf Verleihung des Professorentitels aufgrund der universitären und fakultären Qualifikationsverfahren;
 - c. erlässt Studien- und Prüfungsordnungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat und beschliesst über die dazugehörigen Wegleitungen;
 - d. nimmt Stellung bei der Schaffung und Aufhebung von Studiengängen sowie Professuren in ihrem Bereich;
 - e. verabschiedet die fakultären Entwicklungs- und Strukturpläne (ESP);
 - f. verabschiedet Anträge auf Freigabe von Professuren*
 - g. verabschiedet Ausschreibungstext für Berufungsverfahren*
 - h. beschliesst die Umwandlung von Berufungsverfahren in Findungsverfahren*
 - i. verabschiedet Berufungsberichte zuhanden der zuständigen universitären Gremien;
 - j. wählt die Dekanin bzw. den Dekan, die Studiendekanin bzw. den Studiendekan sowie die Forschungsdekanin bzw. den Forschungsdekan;
 - k. genehmigt im Rahmen ihrer Verantwortung und Kompetenzen zuhanden des Rektorats das Fakultätsbudget;
 - l. beschliesst über die Bildung, Benennung und Aufhebung von Professuren und Forschungsstellen sowie über die Zuordnung von Professorinnen bzw. Professoren auf dieselbigen;
 - m. setzt zeitlich befristete Fakultätskommissionen ein und umschreibt deren Auftrag;
 - n. wählt die fakultäre Vertretung in universitäre und ausseruniversitäre Gremien;
 - o. wählt die fakultäre Gleichstellungsbeauftragte bzw. den fakultären Gleichstellungsbeauftragten sowie dessen Stellvertretung aus den Mitgliedern der Gruppierung I.
 - p. verleiht Ehrendoktorate;
 - q. erlässt ausführende Bestimmungen zu universitären Reglementen;
 - r. beschliesst über zentrale Fragen der strategischen Planung und Qualitätssicherung der Fakultät;
 - s. stellt dem Rektorat Antrag betreffend die befristete Erstanstellung, Verlängerung und Beendigung der Anstellung von Universitätsdozierenden;
 - t. stellt dem Rektorat Antrag auf die Beförderung von Professorinnen bzw. Professoren.

* Die Einzelheiten sind in den jeweiligen fakultären Ausführungsbestimmungen geregelt

III. Die Fakultätsleitung

§ 11 Zusammensetzung, Stellvertretung, Lehrentlastung

- ¹ Die Fakultätsleitung besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan.
- ² Die Mitglieder der Fakultätsleitung werden aus den Mitgliedern der Gruppierung I gewählt. Die Wahlen erfolgen spätestens ein Semester vor Ablauf der Amtsperiode.
- ³ Die Mitglieder der Fakultätsleitung können sich in ihren Funktionen gegenseitig vertreten.
- ⁴ Den Mitgliedern der Fakultätsleitung wird angemessene Entlastung von ihren Lehrverpflichtungen gewährt.
- ⁵ Bei einer Verlängerung des Mandats der Dekanin bzw. des Dekans besteht Anspruch auf eine verkürzte Wartezeit oder auf ein zusätzliches Freisemester gemäss den universitären Regelungen.



§ 12 Die Dekanin bzw. der Dekan

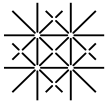
- ¹ Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät.
- ² Sie bzw. er trägt die Gesamtverantwortung für die akademischen und administrativen Aufgaben der Fakultät. Dies betrifft insbesondere:
 - a. die Vertretung der Fakultät nach aussen;
 - b. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fakultätsversammlung und des Fakultätsausschusses;
 - c. die Umsetzung der Fakultätsbeschlüsse;
 - d. die Personalführung der Geschäftsleitung;
 - e. die Erarbeitung von Anträgen, Berichten und Stellungnahmen zuhanden des Rektorats, der Regenz und des Universitätsrates;
 - f. die Jahresberichterstattung der Fakultät;
 - g. die Information der Fakultätsmitglieder über fakultäre und universitäre Angelegenheiten.
- ³ Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet über Geschäfte der Fakultätsversammlung, die keinen Aufschub dulden. Hierüber ist der Fakultätsversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan

- ¹ Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist verantwortlich für die die Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Fakultät. Dies betrifft insbesondere:
 - a. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Prüfungskommission und der Curriculumskommission;
 - b. die Vertretung der Fakultät in inner- und ausseruniversitären Gremien und Kommissionen in ihrem, bzw. seinem Zuständigkeitsbereich;
 - c. die Aussenkommunikation der Studienprogramme;
 - d. die Information der Fakultätsmitglieder über fakultäre und universitäre Angelegenheiten in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich.
- ² Sie bzw. er leitet das Studiendekanat. Das Studiendekanat ist für sämtliche administrative Belange in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fakultät zuständig. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Koordination der Lehre und die Beratung der Studierenden;
 - b. die Organisation des Prüfungswesens und die Kommunikation der Leistungen der Studierenden;
 - c. die Bearbeitung von Zulassungs- und Anrechnungsfragen;
 - d. die Sicherstellung der Einhaltung von Studienordnungen, Wegleitungen und Reglementen.

§ 14 Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan

- ¹ Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan ist verantwortlich für die Angelegenheiten der Forschung und Nachwuchsförderung. Dies betrifft insbesondere:
 - a. die Vertretung der Fakultät in inner- und ausseruniversitären Gremien und Kommissionen in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich;
 - b. die Information der Fakultätsmitglieder über fakultäre und universitäre Angelegenheiten in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich;



- c. die Entwicklung von Massnahmen zur Qualitätssicherung und – entwicklung von Forschung und Nachwuchsförderung sowie die Koordination der Umsetzung solcher Massnahmen;
 - d. die Beratung der Fakultätsmitglieder im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Antragstellungen;
 - e. die Vorbereitung der Entscheidungen über die Vergabe von Preisen, welche sich massgeblich an Forschungsleistungen orientieren, zuhanden der zuständigen Gremien.
- ² Sie bzw. er berät die Geschäftsleiterin bzw. den Geschäftsleiter des WWZ-Forums in wissenschaftlichen Fragen.

IV. Die Geschäftsleitung

§ 15 Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Fakultät, der Leiterin bzw. dem Leiter des Dekanatssekretariats sowie der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter des WWZ Forums.

§ 16 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

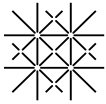
Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät leitet die Verwaltung der Fakultät und ist insbesondere verantwortlich für

- a. die Planung und Budgetierung der fakultären Finanzmittel sowie die Erstellung des Investitionsbudgets;
- b. das Controlling der fakultären Kostenstellen;
- c. die Raumbedarfsplanung, Raumzuweisung und Raumverwaltung;
- d. die Sicherstellung des fakultären Personalmanagements;
- e. die Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Fakultät und den anderen Verwaltungseinheiten und zentralen Ressorts der Universität Basel in verwaltungstechnischen Belangen.

§ 17 Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter des WWZ Forum

Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter des WWZ Forums führt das WWZ Forum. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a. Die Koordination und Betreuung der vom Förderverein des Wirtschaftswissenschaftlichen Zentrums unterstützten Forschungsprojekte;
- b. Die Unterstützung der Professuren und Forschungsstellen der Fakultät im Wissenstransfer;
- c. Die Kontaktpflege mit Unternehmen und Institutionen sowie bestehenden und künftigen Sponsoren der Fakultät;
- d. Die Aussenkommunikation der fakultären Forschung.



§ 18 Leiterin bzw. Leiter des Dekanatssekretariats

- ¹ Die Leiterin bzw. der Leiter des Dekanatssekretariats führt das Dekanatssekretariat und unterstützt die Mitglieder der Fakultätsleitung bei der Erledigung ihrer administrativen Aufgaben.
- ² Sie bzw. er ist insbesondere verantwortlich für
 - a. die Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen der Fakultätsversammlung und die Protokollierung der Sitzungen des Fakultätsausschusses;
 - b. die Organisation von Promotions-, Habilitations-, Berufungs- und Beförderungsverfahren;
 - c. die Organisation von fakultären Anlässen;
 - d. die Pflege des Aussenauftrittes der Fakultät und der offiziellen Ankündigungen;
 - e. die Archivierung der fakultären Beschlüsse und Dokumente.

§ 19 Koordination Fakultätsleitung und Geschäftsleitung

Zur Besprechung der laufenden Geschäfte und Koordination ihrer Aufgaben treten die Mitglieder der Fakultätsleitung und der Geschäftsleitung sowie fachliche Vertretungen aus der IT und dem Studiendekanat zu regelmässigen Sitzungen zusammen.

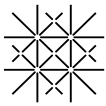
V. Der Fakultätsausschuss

§ 20 Zusammensetzung

- ¹ Die Mitglieder der Fakultätsleitung sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Fakultät und Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter des WWZ Forums sind ex officio Mitglieder des Fakultätsausschuss.
- ² Die Fakultätsversammlung wählt minimal zwei und maximal fünf weitere Mitglieder aus der Gruppierung I in den Fakultätsausschuss.
- ³ Die Leiterin bzw. der Leiter des Dekanatssekretariats führt das Protokoll.

§ 21 Leitung und Organisation

Der Fakultätsausschuss wird durch die Dekanin oder den Dekan geleitet. Er tagt so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal im Semester. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat die Dekanin bzw. der Dekan den Stichentscheid.



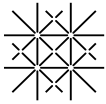
§ 22 Aufgaben

- ¹ Der Fakultätsausschuss berät das Dekanat und bereitet Geschäfte der Fakultätsversammlung von strategischer Bedeutung vor.
- ² Der Fakultätsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben. Er
 - a. erarbeitet den fakultären Entwicklungs- und Strukturplan (ESP) zuhanden der Fakultätsversammlung;
 - b. erarbeitet Strukturberichte zuhanden der Fakultätsversammlung;
 - c. erarbeitet den Bericht für die Verfahrensfreigabe und den Entwurf des Ausschreibungstextes bei Berufungsverfahren;
 - d. beantragt der Fakultätsversammlung die Einsetzung von zeitlich befristeten Kommissionen und schlägt deren Auftrag und Zusammensetzung vor;
 - e. legt die konkreten Aufgaben und Verantwortungen der Assistenzprofessoren ohne TT in einer Stellenbeschreibung fest;
 - f. erarbeitet Vorgaben und Berichte zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zuhanden der Fakultätsversammlung;
 - g. unterbreitet der Fakultätsversammlung Wahlvorschläge für die Mitglieder der Fakultätsleitung;
 - h. erarbeitet zuhanden der Fakultätsversammlung Anträge für Ehrenpromotionen
 - i. berät die Fakultätsleitung bei der Erstellung von Stellungnahmen zuhanden des Rektorats;
 - j. beantragt dem Rektorat die Gewährung von Forschungs- und Weiterbildungssemestern sowie von Urlauben von Dozierenden;
 - k. entscheidet über die Aufnahme von Research Fellows;
 - l. berät die Fakultätsleitung bei der Ausarbeitung des Personal- und Sachmittelbudgets, der Investitionsplanung und bei Entscheidungen über die Verwendung freier Mittel;
 - m. berät die Fakultätsleitung bei der Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung.
- ³ Der Fakultätsausschuss kann zur Wahrung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

VI. Fakultätskommissionen

§ 23 Ständige Fakultätskommissionen

Ständige Fakultätskommissionen sind die Prüfungskommission, die Curriculumskommission, der Promotionsausschuss, die Programmleitung des strukturierten Ph.D. Programmes in Applied Economics und die Kommission für Daten- und Informationsversorgung.



§ 24 Prüfungskommission

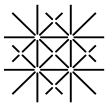
- ¹ Die Prüfungskommission besteht aus den Angehörigen der Gruppierung I, den Assistenzprofessoren bzw. Assistenzprofessorinnen (ohne TT) sowie den Universitätsdozierenden. Sollten keine Assistenzprofessoren oder –professorinnen ohne TT und keine Universitätsdozierenden zur Verfügung stehen, wird eine Person aus der Gruppierung II durch diese Gruppierung gewählt.
- ² Den Vorsitz führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.
- ³ Die Prüfungskommission ist zuständig für die Bearbeitung von Zulassungs-, Anrechnungs- und Prüfungsfragen sowie Beschlüsse über den Ausschluss vom Studium. Grundlage ihrer Arbeit sind die Bachelor- und Masterordnungen sowie der Promotionsordnung der Fakultät.
- ⁴ Die Prüfungskommission tagt mindestens einmal im Jahr. Sie kann Entscheide im Einzelfall an ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden delegieren. Diese bzw. dieser kann Zirkulationsbeschlüsse herbeiführen.
- ⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

§ 25 Curriculumskommission

- ¹ Die Curriculumskommission setzt sich zusammen aus
 - a. der Studiendekanin, bzw. dem Studiendekan; welche bzw. welcher den Vorsitz führt;
 - b. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Dozierenden aus der Gruppierung I in den Vertiefungsrichtungen im Masterstudium;
 - c. zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Dozierenden aus der Gruppierung I des Bachelorstudiums;
 - d. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierung II
 - e. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppierung III;
 - f. zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gruppierung V.
- ² Die Mitglieder der Curriculumskommission werden von der Fakultätsversammlung aus den Vorschlägen der jeweiligen Gruppierung gewählt.
- ³ Die Curriculumskommission berät und entscheidet für die Entwicklung, Durchführung und Anpassung der Curricula im Rahmen der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen und beantragt der Fakultätsversammlung Änderungen dieser Ordnungen und der dazugehörigen Wegleitungen. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Erarbeitung des Lehrprogramms und des daraus resultierenden mittelfristigen Lehrplans;
 - b. die Erteilung von Lehraufträgen und Vertretungsregeln bei Vakanzen, Urlauben und Freisemestern;
 - c. die Evaluation der Lehre sowie für Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Lehre;
 - d. die Antragstellung an die Fakultätsversammlung über Entscheidungen, welche die Anstellungsverhältnisse von Universitätsdozierenden betreffen;
 - e. Die Evaluation von vorgeschlagenen oder bestehenden interdisziplinären, interfakultären und fakultären Studiengängen.

§ 26 Promotionsausschuss

- ¹ Der Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Gruppierung I.
- ² Den Vorsitz führt der Forschungsdekan bzw. die Forschungsdekanin.



§ 27 Programmleitung des strukturierten Ph.D. Programmes in Applied Economics

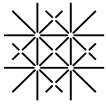
- ¹ Die Programmleitung setzt sich zusammen setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der beteiligten Forschungsschwerpunkte sowie einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Koordinationsstelle.
- ² Sie wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Programmleitung.
- ³ Die Programmleitung arbeitet eng mit dem Promotionsausschuss sowie mit der Curriculumskommission der Fakultät zusammen. Die Programmleitung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Ausschreibung des Programms und den Bewerbungsprozess
 - b. die Auswahl der geeigneten Kandidaten
- ⁴ Sie entscheidet nach einem Jahr über die Weiterführung oder Beendigung des Doktorats im Programm. Im Falle der Beendigung beantragt sie dies beim Promotionsausschuss.

§ 28 Kommission für Daten- und Informationsversorgung

- ¹ Die Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern aus der Gruppierung I oder II, die in ihrem Fachgebiet in der Forschung mit Datenbanken operieren.
- ² Ex officio ist der Vertreter der Fakultät in der Bibliothekskommission Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Kommission.
- ³ Die Kommission prüft jährlich die Entwicklung des Bedarfs und der Nutzung von Daten- und Informationsversorgung und koordiniert die Beschaffung mit den universitären Diensten (UB, URZ) bzw. der Fakultätsleitung.

§ 29 Zeitlich befristete Fakultätskommissionen

- ¹ Zeitlich befristete Kommissionen sind die Berufungskommissionen und die Beförderungskommissionen sowie weitere, nach Bedarf von der Fakultätsversammlung eingesetzte Kommissionen.
- ² In Berufungs- und Beförderungskommissionen steht der Gruppierung I neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden drei Sitze und den Gruppierungen II, III und V jeweils ein Sitz zu. Diese Kommissionsmitglieder werden von der Fakultätsversammlung aus den Vorschlägen der jeweiligen Gruppierung gewählt.
- ³ Der fakultäre Gleichstellungsbeauftragte bzw. die fakultäre Gleichstellungsbeauftragte oder dessen bzw. deren Stellvertretung hat ex officio Einsitz in Berufungskommissionen. Er bzw. sie oder die Stellvertretung kann die Aspekte der Chancengleichheit auch im Rahmen einer Einsitznahme als Vertretung der Gruppierung I wahrnehmen.
- ⁴ Über die Zusammensetzung weiterer Kommissionen entscheidet die Fakultätsversammlung. Dabei sind die Gruppierungen angemessen zu berücksichtigen.



VII. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Fakultätsreglement tritt auf den 01.04.2015 in Kraft. Es ersetzt das Fakultätsreglement vom 29.09.2010.

§ 31 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für die Amtsperiode ab 01.08.2015 gilt als Stichtag für die Festlegung der Sitzverteilung in der Fakultätsversammlung der 01.06.2015.
- ² Die gewählten Mandatsträger der Amtsperiode 01.08.2013-31.07.2015 bleiben bis 31.07.2015 in ihrem Amt bestätigt.
- ³ Die nächsten Wahlen für die Mitglieder der Fakultätsleitung und des Fakultätsausschuss für die Amtsperiode ab HS 2015 erfolgen in der ersten Sitzung des FS 2015, nach Genehmigung des Reglements durch das Rektorat.
- ⁴ Die nächsten Wahlen der Mitglieder der ständigen Kommissionen der Fakultät erfolgen auf Beginn HS 2015.

Dieses Reglement wurde von der Fakultätsversammlung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 21.11.2014 verabschiedet und am 01.04.2015 inklusive einiger Änderungsanträge gutgeheissen. Die Genehmigung durch das Rektorat erfolgte mit Mitteilung per E-Mail am 04.06.2015 (RB Nr. 15.03.48)

Basel, 01.04.2015

Prof. Dr. Yvan Lengwiler
Dekan